



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Verteiler Kreise und kreisfreie Städte

nachrichtlich:
Innenministerium
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 617 BV Gemeinden/
Meine Nachricht vom: /

Olaf Nalenz
Olaf.Nalenz@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7716/
Telefax: 0431 988-7308/

Versendung nur per E-Mail !

18. Oktober 2013

Information und Mitwirkungsmöglichkeiten von Ämtern und Gemeinden bei Aufsuchungsanträgen gemäß §§ 7 und 8 BBergG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des berechtigten öffentlichen Interesses für das Thema Fracking hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) - auch in Absprache mit den Bürgerinitiativen in Schleswig-Holstein - beschlossen, dass im Rahmen einer Transparenzinitiative die Gemeinden bei zukünftigen bergrechtlichen Anträgen frühzeitig informiert werden sollen. Dies hat das MELUR bereits über die Medien kommuniziert.

Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht nur dann eine formale Beteiligung von Gemeinden vor, wenn diese direkt in ihrer Planungshoheit betroffen sind, zum Beispiel beim Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Dieser Umstand ist regelmäßig im Fall von Aufsuchungsgenehmigungen und Bewilligungen für den Bodenschatz Kohlenwasserstoffe nicht gegeben. Hier geht es um die Frage, welche Firma ein größeres Gebiet künftig untersuchen wird. Entscheidungen zu Bohrungen oder gar Förderverfahren wie Fracking sind hiermit nicht verbunden. Die zuständigen Kreise werden in derartigen Verfahren bereits beteiligt. Häufig beziehen die Kreise schon jetzt betroffene Ämter für eine Stellungnahme mit ein. Aus Gründen der Transparenz und Einheitlichkeit im Vollzug hat sich das MELUR dazu entschlossen, bei zukünftigen bergrechtlichen Verfahren die betroffenen Gemeinden grundsätzlich über die Ämter direkt zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Um den Verwaltungsaufwand überschaubar zu halten, werden die Ämter gebeten, ihre Stellungnahme an den zuständigen Kreis zu leiten, mit der Bitte diese dann gebündelt zum Landesbergamt (LBEG) zu senden. Wichtig für die Zulassungsbehörde wären zum Beispiel Informationen über ggfs. vorhandene Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, soweit diese nicht bereits vom Kreis benannt worden sind.

Diese zusätzliche Form der Beteiligung ist explizit als Angebot gemeint, nicht als Verpflichtung. Alle Stellungnahmen z.B. der Kreise fließen selbstverständlich in die Entscheidung ein. Auch werden durch eine Nichtbeteiligung bei diesem Verfahren keinerlei Rechtspositionen z.B. im Hinblick auf spätere mögliche Betriebsplanverfahren aufgegeben. Aber die Gemeinden sollen über dieses Verfahren noch besseren Zugang zu Informationen erhalten und eben auch die Gelegenheit, Punkte einzubringen.

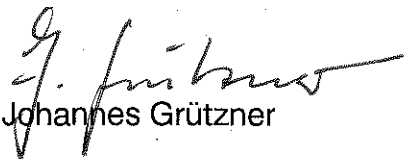
Im Rahmen der Beteiligung ist auf die vertrauliche Behandlung von Informationen hinzuweisen. Die Vertraulichkeit gilt für alle zur Kenntnis gegebenen Unterlagen insbesondere auch für den Feldnamen und die Gebietsgrenzen und ist mit den legitimen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Antragsteller auf dieser Stufe des Verfahrens begründet.

Anträge, bei denen das Beteiligungsverfahren vor dem 1.10.2013 abgeschlossen war und bei denen Entscheidungsreife vorliegt, werden noch nach dem bisherigen Verfahren entschieden. Zurzeit betrifft dies vier Anträge, die dem MELUR zur endgültigen Entscheidung bereits vorliegen. Für zwei weitere Anträge soll in Kürze das Beteiligungsverfahren eingeleitet werden.

Selbstverständlich bleibt die Beteiligung bei späteren konkreten Betriebsplanverfahren nach §§ 51 BBergG ff., wie zum Beispiel bei einer Beantragung von Seismischen Untersuchungen oder Probebohrungen zur Bestimmung des geologischen Untergrundes sowie Förderbohrungen, unverändert bestehen.

Ich bitte die Ämter und Gemeinden in angemessener Weise zeitnah hierzu in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Grützner